

Entwurf Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan

zwischen

der Gemeinde Niedernhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Reimann und Herrn I. Beigeordneten Lothar Metternich, beide dienstansässig Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

Frau Marion Dosch, Trompeterstr. 19, 65527 Niedernhausen
Herrn Erich Dosch, Trompeterstr. 19, 65527 Niedernhausen

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt),

schließen folgenden Vertrag:

Teil I Allgemeines

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben Nutzungsänderung des Dachgeschosses der Doppelgarage - Räume für U3 Kinderbetreuung auf dem Grundstück Trompeterstr. 19 einschließlich der erforderlichen Erschließung durch den Vorhabenträger und der Übernahme der Kosten.

Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan umgrenzte Grundstück, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstücke 153, Trompeterstr. 19.

§ 2 - Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anl. 1),
- b) der Vorhaben – und Erschließungsplan (Anl. 2)
- c) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20/2014, „Wildpark“ 4. Änderung, Stand Entwurf (Anl. 3)

Teil II Vorhaben

§ 3 - Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Nutzung des Dachgeschosses der Doppelgarage auf dem Grundstück Trompeterstr. 19 für U3 Kinderbetreuung.

§ 4 - Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- (2) Das Vorhaben wurde bereits ausgeführt und von der Unteren Bauaufsichtsbehörde am 02.07.2015 mit der Bauscheinnummer BA-02186/14 genehmigt. Die Durchführungsverpflichtung ist damit bereits erfüllt.

§ 5 - Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben für die Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab wirksamen Vertragsabschluss, wie folgt zu nutzen: Räume für U3 Kinderbetreuung.
- (2) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass nach einer evtl. Aufgabe der U3 Kinderbetreuung keine anderweitige Nutzung als die Nutzung der Räume für U3 Kinderbetreuung im Dachgeschosses der Garage zulässig ist.
- (3) Für den Fall, dass die Nutzung vorzeitig vor Ablauf von 10 Jahren aufgegeben wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Erstattung der für das Bauleitplanverfahren angefallen Kosten.

Teil III Erschließung

§ 6 - Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1, Satz 1 Baugesetzbuch die Herstellung und Kosten der für das Vorhaben erforderlichen Erschließungsanlagen.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 7 - Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 8 - Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

- (2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 9 - Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, den Vertrag entsprechend seinen Zielsetzungen einvernehmlich abzuändern und anzupassen, insbesondere unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen im Sinne des Vertrages einvernehmlich durch andere, wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall des Übersehens oder des Neuentstehens regelungsbedürftiger Punkte.

§ 11 - Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt. § 7 und § 9 wird abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.

Niedernhausen, den _____
(Datum)

Niedernhausen, den _____
(Datum)

Gemeinde:

Vorhabenträger:

Joachim Reimann (Bürgermeister)

Marion Dosch

Lothar Metternich (I. Beigeordneter)

Erich Dosch